

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung

		Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche			
				unter 16 Jahre		unter 18 Jahre	
		ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen u.a. Disco					bis 24 Uhr	
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnehmen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit						
	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten von geringem Wert (z.B. Volksfesten)						
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdeten Veranstaltungen oder in Betrieben						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten						
§ 9	Abgabe/Verzehr von Brantwein, brantweinhaltigen Getränken u. Lebensmittel						
	Alkoholhaltigen Süßgetränken (Alkopops)						
§ 10	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Bier, Wein o.ä.				●		
	Abgabe und Konsum von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films oder Vorspanns: "ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren" Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet	bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichnung: "ohne Alterbeschr./ab 6/12/16 Jahren						
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Alterbeschr./ ab 6/12/16 Jahren"						

 erlaubt

 nicht erlaubt

● Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)